



Gesamtinhaltsverzeichnis



Den kompletten Inhalt dieses Werks finden Sie in der Online-Praxislösung „Architektenverträge und Bauverträge“ in Ihrem WEKA Business Portal. Wie Sie sich anmelden, erfahren Sie im Wegweiser unter „Hinweis zur Online-Praxislösung“.

Autorenverzeichnis

Hinweisblatt zur Online-Praxislösung

- | | |
|----------|--|
| 1 | Aktuelle Hinweise |
| 1.1 | @ Schnellüberblick – Neues Architekten- und Bauvertragsrecht 2018 |
| 1.2 | Einführung in die elektronische Rechnungsstellung für Architekten und Ingenieure |
| 1.3 | @ Gebäudeenergiegesetz – GEG – Neuerungen 2024 im Überblick |
| 1.4 | Datenschutz im digitalen Bauprozess: Herausforderungen und Strategien für Architekten, Fachplaner und Handwerker |
| 1.5 | Bitte für den Bauherrn keine Bauverträge ausarbeiten! |
| 1.6 | Eine Widerrufsbelehrung bedarf es bei Verbrauchern auch bei Verträgen, die nur per E-Mail abgeschlossen werden! |
| 1.7 | Vorsicht! Ohne ausreichende Widerrufsbelehrung arbeiten Sie für Verbraucher gegebenenfalls kostenlos! |
| 1.8 | Fall aus der Praxis: Ausführungsfristen in Gefahr! |
| 1.9 | Aktuelle Schwellenwerte |
| 1.10 | Keine Ersatzvornahme vor Abnahme – nunmehr auch bei Vereinbarung der VOB/B! |
| 1.11 | @ Kostenplanung mit Excel |
| 1.12 | Belehrungspflicht des Verbrauchers |
| 1.13 | Lichtblick beim Geschäftsmodell „Werkunternehmer-Widerruf“ |
| 1.14 | @ Die HOAI 202X – wann sie kommt und was sie bringt |
| 1.15 | @ Die Verjährung von Werklohn- und Mängelansprüchen |
| 1.16 | Honorar für verlängerte Bauzeit – Besonderheiten bei der Vertragsgestaltung |
| 1.17 | @ (Doch) kein Verbraucherbaupvertrag bei Einzelgewerkvergabe! |
| 1.18 | @ Vergabetransformationspaket |
| 1.19 | FAQ: Pflicht zur Arbeitszeiterfassung – Update |
| 1.20 | @ Umbauszuschlag gilt für das gesamte Objekt und nicht nur die reinen Umbaukosten |
| 1.21 | @ Effektiver Schutz vor Insolvenzrisiken: Rechtsprechung und Strategien für Baubranche |
| 1.22 | @ Bauhandwerkersicherheit (§ 650f BGB): Das Schwert wird immer schärfer |
| 1.23 | @ Grundsatzurteil: BGH erklärt übliche Vertragsstrafenklausel für unwirksam! |

@ Diese Inhalte finden Sie online.

2	Architekten- und Bauvertragsrecht
2.0	FAQs
2.1	@ Haftung der Architekten und Ingenieure
2.2	@ Grundregeln Bauvertrag
2.3	Erläuterungen zum neuen Bauvertragsrecht
2.4	Richtige Honorarermittlung und sichere Honorarvereinbarung
2.5	Vertragsgestaltung
3	Musterverträge für Planungsleistungen
3.1	Gebäude und Innenräume
3.2	Freianlagen
3.3	Tragwerksplanung
3.4	Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen
3.5	Technische Ausrüstung
3.6	Bauleitplanung
3.7	Landschaftsplanung
3.8	Fachplanungs- und Beratungsleistungen
3.9	Generalplanung
3.10	Bauleiter
3.11	Weitere Verträge
4	Musterbriefe für Planungsleistungen
4.1	Beratung zum Leistungsbedarf
4.2	Abnahme der Planerleistung
4.3	Kündigung
4.4	Vergütung
4.5	Nachträge
4.6	Weitere Musterbriefe für Planungsleistungen
4.7	Sicherheitsleistung
4.8	Honorarzonenermittlung
4.9	Bauleitung und Objektüberwachung
5	Musterverträge für Bauleistungen
5.1	BGB-Vertrag
5.2	Verbraucherbauvertrag mit Verbraucher, der nicht selbst plant (BGB)
5.3	VOB-Vertrag mit Abweichung von der VOB
5.4	VOB-Bauvertrag ohne Abweichung von der VOB
5.5	Baubeschreibung zum Angebot für große Bauleistungen
5.6	Widerrufsbelehrung für Verbraucher
5.7	Generalunternehmervertrag (BGB)
6	Musterbriefe für Bauleistungen
6.1	Vergütungsfragen
6.2	Ausführung
6.3	Mängel
6.4	Vertragsabschluss
6.5	Dokumentation
6.6	Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 6.7 Baustoffe
- 6.8 Kündigung
- 7 Vorschriften**
- 7.1 @ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- 7.2 @ HOAI 2021: Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
- 7.3 @ VOB Teil B, Ausgabe 2016
- 8 Urteile Streitfälle**
- 8.1 @ Architektenrecht nach HOAI
- 8.2 @ Bauvertragsrecht nach BGB und VOB
- 8.3 Aktuelle Rechtsprechung in Kurzform nach HOAI
- 8.4 @ Aktuelle Rechtsprechung in Kurzform nach BGB und VOB

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

@ Diese Inhalte finden Sie online.